

Vom 1. Dez. 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Billwerder 2 für das Plangebiet Bille - Nordgrenze des Flurstücks 1839, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 500, Ostgrenzen der Flurstücke 1831, 484, 1883, 139, 499, 1891, 1892, 1944 und 24 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1945 der Gemarkung Billwerder - Auf der Bojewiese - Billwerder Bildeich - Westgrenze des Flurstücks 205 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Billwerder 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 16. Juni 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 659) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Daneben sind Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

III

Im Jahre 1920 wurde das Gebiet für Erwerbsgarten-Siedlerstellen abgeschlossen. Infolge ungünstiger Bodenverhältnisse sind nach 1930 mehrere Grundstücke geteilt und bebaut worden. Entlang der Straße Auf der Bojewiese sind teilweise ein- und zweigeschossige Wohnhäuser vorhanden. Die Flächen entlang der Bille werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Bebauungsplan soll die bauliche Entwicklung geordnet werden. Außerdem sind die für öffentliche Zwecke notwendigen Flächen festzusetzen. Durch die vorgesehene Besiedlung wird eine dichtere Bebauung des Gebietes beiderseits der Straße Auf der Bojewiese möglich. Ausgewiesen ist hier zweigeschossiges Wohngebiet in offener Bauweise. An der Bille sind Flächen für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Die Straße Auf der Bojewiese genügt in ihren jetzigen Abmessungen nicht den Anforderungen des Verkehrs. Sie muß auf 12,0 m verbreitert werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 89.000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 5.800 qm (davon neu etwa 3.550 qm) und als Wasserflächen etwa 1.700 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen teilweise noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.